

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde am 31. März 2006 gegründet und führt den Namen: American Football Club Solingen Paladins e.V. und hat seinen Sitz in Solingen. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund NRW e.V. und seinen zuständigen Verbänden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind silber/rot/schwarz.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des American Football Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen beim American Football
2. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen;
3. der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

1. die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
3. Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
4. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene (Aktive) ab 18 Jahre
- Jugendliche (ab 10 Jahre)
- Passive (ab 0 Jahre)
- Außerordentliche Mitglieder (keine Altersbegrenzung)

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Der Übertritt von der aktiven in die passive Mitgliedschaft oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein:

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
2. Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 2 Quartale mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne, dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann das Präsidium die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Diese wird durch die Beitrags- und Gebührenordnung veröffentlicht. Wer dem Verein als ordentliches Mitglied beitreten will, hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die jeweiligen Beitragssätze werden auf der aktuellen Fassung des Anmeldeformulars (Anlage 1) und der Beitrags und Gebührenordnung (Anlage 2) veröffentlicht. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn Aufnahmegebühr und Beitrag vollständig entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit und/oder anderen Gründen Sonderregelungen zu bewilligen. Der Beitrag ist spätestens bis vier Wochen nach Beginn der ersten Fälligkeit gemäß Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu überweisen. Erfolgt der Eintritt nicht zu Beginn des Geschäftsjahres, so wird der Beitrag monatlich berechnet.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Im Übrigen gilt § 8 dieser Satzung.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

Sie wählen den Vorstand, siehe §§ 12 und 15 dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Gesamtvorstand (Vorstand + Erweiterter Vorstand)

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, durch den Vorstand gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal, vom Vorstand einzuberufen. Hierzu sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen entweder per Brief, Fax, E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage (www.solingen-paladins.de) einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Vorstandes;
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, den Bericht des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung;
- die Wahl eines Kassenprüfers;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Solingen, die dieses ausschließlich nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.

Auf Antrag von einem Viertel ($\frac{1}{4}$) der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl des Kassenprüfers zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Genehmigung dieser Niederschriften hat in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Kopie dieser Niederschriften ergeht jeweils zur Hinterlegung an das ansässige Amtsgericht (Solingen).

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus insgesamt fünf Personen:

- dem Vorstand Finanzen,
- dem Vorstand Marketing,
- dem Vorstand Sponsoring,
- dem Vorstand Sport,
- dem Vorstand Organisation und Event.

Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen aus Ihrem Kreis einen 1. Vorsitzenden und einen 2. Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 13 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

1. Wahl des Erweiterten Vorstandes;
2. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
3. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
5. Überwachung und Förderung des Sportbetriebs;
6. Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen;
7. Repräsentation des Vereins;
8. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung;
9. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
10. Zusammenarbeit mit dem Erweiterten Vorstand und allen angeschlossenen Abteilungen.

§ 15 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem/der Abteilungsleiter/in Herren
2. dem/der Abteilungsleiter/in Damen
3. dem/der Abteilungsleiter/in Jugend
4. dem/der Pressesprecher/in
5. dem/der Gameday Manager/in der Abteilungen
6. dem/der Leiter/in des Mitgliederwesens

Sämtliche zum Erweiterten Vorstand gehörenden Vereinsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr durch den Vorstand gewählt und ernannt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie können zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

§ 16 Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, einen sogenannten Beirat zu benennen. In diesen Beirat kann der Vorstand Personen berufen, die sich in der Vergangenheit um den Verein verdient gemacht haben oder die sich durch besondere Fachkenntnisse für eine beratende Tätigkeit qualifizieren. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand durch einfache Mehrheit bestimmt. Die Mitgliedschaft beginnt durch die Benennung des Beiratsmitgliedes durch den Vorstand und endet am Tage der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung oder durch Rücktritt des Beiratsmitgliedes. Der Beirat ist auf maximal sechs Personen beschränkt. Die Mitglieder des Beirates haben rein beratende Funktion.

Sie haben das Recht bei Sitzungen des Vorstandes anwesend zu sein, ein Stimmrecht steht Ihnen jedoch nicht zu.

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des Vorstandes einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 18 Abteilungen des Vereins

Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet.

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Abteilung ist die zugehörige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen; der Wille der betroffenen Abteilung ist in der Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins zu hören.

Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Vorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.

Die Abteilungen des Vereins sind:

1. Abteilung „Herren“
2. Abteilung „Jugend“
3. Abteilung „Damen“
4. Abteilung „Flag“

§ 19 Abteilungsleiter

Die Leitung der unter §18 genannten Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter, der durch den Vorstand gewählt wird. Seine Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des Erweiterten Vorstandes, er ist gleichzeitig Mitglied des Erweiterten Vorstandes. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des bisherigen Abteilungsleiters im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein geeigneter Kandidat für die Position, so nimmt ein Mitglied des Vorstandes die Geschäfte des Abteilungsleiters zunächst kommissarisch wahr. Innerhalb eines Monats ist eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen, auf welcher der neue Abteilungsleiter durch die Mitglieder für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist. Die Abteilungsleiter haben dem Vorstand in jeder Vorstandssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten.

Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB; sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung vertreten. Die Eingehung von Anstellungs-, Miet- oder Leasingverträgen, schriftlichen Vereinbarungen oder sonstigen Verträgen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Es hat das Recht jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln. Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den vom Vorstand hierfür Beauftragten vergeben. Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden; die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Abteilung.

§ 20 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 21 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 22 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 23 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherung abgedeckt sind.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen mit der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 15.04.2019.